

## Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Evangelische Theologie-

vom 16. Dezember 2003

### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für den Lehramtsstudiengang und für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie. Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen –Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### § 2 Prüfungsausschuss

Für die Zwischenprüfung im Fach Evangelische Theologie ist der Zwischenprüfungsausschuss der Theologischen Fakultät zuständig.

### § 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in das Theologiestudium". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer über vorher bekanntgegebene Texte, die zur Einführungsveranstaltung gehören.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden im Hauptfach abzulegen sowie von den Studierenden im Nebenfach, die die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen. Studierende mit dem Abschlussziel Lehramt-Beifach müssen keine Orientierungsprüfung und keine Zwischenprüfung ablegen.

### § 4 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Evangelische Theologie wird studienbegleitend

durchgeführt. Sie ist grundsätzlich bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.

(2) Prüfungsfächer im Magister-Hauptfach

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte (einschließlich Christlicher Archäologie)
4. Systematische Theologie (mit den Unterfächern Dogmatik, Ethik, Ökumenische Theologie)
5. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft
6. Praktische Theologie
7. Religionsphilosophie

Gewählt werden müssen 3 verschiedene Prüfungsfächer; das erste Prüfungsfach muss den Fächern 1 oder 2, das zweite Prüfungsfach muss den Fächern 3 oder 4 entnommen werden, das dritte Prüfungsfach kann frei gewählt werden.

Die Prüfungsleistung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar oder einem Hauptseminar oder einer Überblickslehrveranstaltung in den 3 Prüfungsfächern; werden. In mindestens einem der drei Prüfungsfächer ist eine Hausarbeit anzufertigen.

Ist Theologie erstes Hauptfach im Magisterstudiengang, so muss als erstes Prüfungsfach ein Fach der biblischen Theologie (AT oder NT) gewählt werden. Aus dem nicht gewählten Fach ist dabei ein unbenoteter Nachweis über den Besuch einer Überblickslehrveranstaltung zu erbringen.

(3) Prüfungsfächer im Magister-Nebenfach sind

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte (einschließlich Christlicher Archäologie)
4. Systematische Theologie (mit den Unterfächern Dogmatik, Ethik, Ökumenische Theologie)
5. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft
6. Praktische Theologie
7. Religionsphilosophie

Gewählt werden müssen 2 verschiedene Prüfungsfächer; das erste Prüfungsfach muss den Fächern 1 bis 4 entnommen werden, das zweite Prüfungsfach kann frei gewählt werden.

Die Prüfungsleistung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar aus dem ersten Prüfungsfach

- Proseminar oder Hauptseminar oder Überblickslehrveranstaltung aus dem zweiten Prüfungsfach;

Werden Neues oder Altes Testament als Teilfach gewählt, so ist bei fehlenden Sprachkenntnissen (Graecum bzw. Hebraicum) die erfolgreiche Teilnahme an einem integrierten exegetischen Proseminar, das u.a. eine Einführung in griechische und hebräische Terminologie bietet, erforderlich. Werden sowohl Altes als auch Neues Testament gewählt, so muss die Prüfungsleistung im zweiten Prüfungsfach in einer Überblickslehrveranstaltung erbracht werden.

(4) Prüfungsfächer im Lehramtsstudiengang sind

1. Neues Testament
2. Religionspädagogik
3. Kirchengeschichte oder Religions-/Missionswissenschaft
4. Altes Testament oder Systematische Theologie

Die Prüfungsleistung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar aus dem Fach Neues Testament
- Proseminar aus dem Fach Religionspädagogik
- Proseminar oder Hauptseminar oder Überblickslehrveranstaltung im Fach Kirchengeschichte oder Religions-/Missionswissenschaft
- Proseminar oder Hauptseminar oder Überblickslehrveranstaltung im Fach Altes Testament oder Systematische Theologie

(5) Die Art der Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 bis 4 wird durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin bestimmt und spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(6) Folgende Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt:

1. Magister-Hauptfach
  - a) Latinum, falls eines der folgenden Teilfächer gewählt wird:
    - Kirchen- und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte (einschließlich Christlicher Archäologie)
    - Systematischer Theologie (Dogmatik, Ethik, Ökumenische Theologie)
    - Religionsphilosophie
  - b) Graecum, falls eines der folgenden Teilfächer gewählt wird:
    - Neues Testament
    - Kirchen- und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte (einschließlich Christlicher Archäologie)
  - c) Hebraicum, falls Altes Testament als Teilfach gewählt wird.
2. Lehramt-Hauptfach

- a) Latinum oder der Nachweis von Lateinkenntnissen, die den Anforderungen des Latinums entsprechen
- b) Graecum oder der Nachweis von Kenntnissen, die den Anforderungen des Graecums entsprechen

## § 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhender einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2, 3 oder 4 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind sowie die Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 6 nachgewiesen wurden.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

- |  |                |
|--|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung-Besonderer Teil Evangelische Theologie- vom 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juni 2002, S. 193), ausser Kraft.

- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits für das Fach Evangelische Theologie an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, finden auf Antrag, der beim Zwischenprüfungsausschuss zu stellen ist, noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisher geltenden Regelungen Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Januar 2004, S. 17; geändert am 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.06; S. 791).